



Stand: 05/2022

**Informationsblatt zur
Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Beiträgen zur Versorgungskasse
des Bundes und der Länder (VBL)**

Arbeitnehmerbeiträge zur kapitalgedeckten Altersvorsorge in Pensionskassen wie die VBL werden gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz bis zu einem Betrag von 8 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (2022: 6.768 Euro) steuerfrei gezahlt. Bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von **4 Prozent der vorgenannten BBG (2022: 3.384 Euro)** sind diese Beiträge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung auch **sozialversicherungsfrei**. Der Arbeitgeber zahlt den Arbeitnehmeranteil aus dem Bruttolohn an die VBL, soweit der Freibetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Es fallen also keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an.

Übersteigen die Beiträge zur VBL im Laufe des Jahres die zuvor genannte Grenze, erhöht sich ab dem Monat, in dem die Überschreitung eintritt, das sozialversicherungspflichtige Entgelt. In diesem Fall wird der Beitragsanteil des Arbeitnehmers aus individuell versichertem Einkommen an die VBL geleistet (sogenannte Nettoentnahme). Dadurch erhöhen sich auch die Beiträge zur Sozialversicherung. Im ersten Monat ist es häufig der Fall, dass zunächst noch ein Teilbetrag sozialversicherungsfrei gestellt werden kann. Ab dem nächsten Monat erfolgt dann die Verbeitragung des gesamten Beitrages zur VBL.

Alle Beiträge des Arbeitgebers zur VBL sind **vorrangig** steuer-bzw. sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 63 EStG und vermindern daher den zur Verfügung stehenden Freibetrag. Beiträge der Beschäftigten können nur in Höhe des Restbetrages freigestellt werden. Wenn die Beiträge zur VBL im Laufe des Jahres die Freistellungsgrenze überschreiten, muss eine **Nachberechnung von Sozialversicherungsbeiträgen** der zuvor freigestellten Arbeitnehmerbeiträge erfolgen, damit der vorrangige Arbeitgeberanteil zur VBL weiterhin sozialversicherungsfrei gestellt werden kann. Diese Verschiebung der Freistellung wiederholt sich bis zum Ende des Kalenderjahres, sodass es jeweils zu einer Nachberechnung von Sozialversicherungsbeiträgen kommt.